

(2) Das Dekanat des jeweiligen Fachbereiches besteht aus der Dekanin oder dem Dekan.

(3) § 56 Abs. 8, 9 und 10 HSG findet keine entsprechende Anwendung.

§ 15

Frauenbeauftragte

(1) Die Frauenbeauftragte der Verwaltungsfachhochschule und ihre Stellvertretende für den Bereich des Fachbereiches Rentenversicherung werden vom Senat gewählt. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre, soweit die Anzahl der Mitglieder der Hochschule weniger als 1.000 Mitglieder beträgt. Ansonsten beträgt die Wahlzeit sechs Jahre.

(2) Die zur Vorbereitung der Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertretenden zu bildende Frauengleichstellungskommission wird für die Dauer von drei Jahren im Rahmen der Hochschulwahlen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule.

§ 16

Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender

(1) Die Ausbildung und Prüfung von Studierenden an der Verwaltungsfachhochschule, die an einem Studiengang in den Fachbereichen Allgemeine Verwaltung, Polizei, Rentenversicherung oder Steuerverwaltung teilnehmen und die nicht in einem Beamtenverhältnis oder beamtenähnlichen Verhältnis stehen, erfolgt in entsprechender Anwendung der für die jeweiligen Fachbereiche geltenden Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für die jeweilige Laufbahn in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Prüfung kann die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der jeweiligen Fachrichtung durch das zuständige Ministerium festgestellt und die Prüfung als Laufbahnprüfung anerkannt werden, soweit beamtenrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Wer durch die Feststellung die Befähigung für den gehobenen Dienst der jeweiligen Fachrichtung erworben hat, besitzt nach § 122 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienststellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

– die Satzung der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 14. Dezember 1984 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 257, ber. 1985 S. 29), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 27. April 1999 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 130),

- die Satzung zur Errichtung des Fachbereiches Rentenversicherung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 17. Mai 1993 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 184),
- die Satzung über die Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender im Fachbereich Rentenversicherung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 27. Juni 1996 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 122) sowie
- die Satzung über die Ausbildung und Prüfung nicht beamteter Studierender im Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen vom 10. Dezember 1996 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 422), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27. April 1999 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 130).

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass des Innenministeriums vom 5. November 2003 erteilt.

Altenholz, 14. November 2003

**Verwaltungsfachhochschule
Der Vorsitzende des Senates**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2003 S. 915

Satzung

für die Durchführung der Hochschulwahlen an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (Wahlordnung)

Vom 14. November 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 11. September 2003 folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wahlrechtsgrundsätze
- § 4 Personalisierte Verhältniswahl
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Aufgaben der Wahlorgane
- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlunterlagen
- § 11 Wahlhandlung
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Auszählung
- § 14 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
- § 15 Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses
- § 16 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 17 Ausscheiden von Mitgliedern und Nachrücker von Ersatzmitgliedern

§ 18 Frauengleichstellungskommission

§ 19 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen der nachstehenden Hochschulgremien:

- Senat
- Fachbereichskonvente

Sie findet ebenfalls Anwendung auf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten sowie auf die Wahl der Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in der Frauengleichstellungskommission. Auf die Anlage 1 zu dieser Wahlordnung wird verwiesen.

(2) Die nach Absatz 1 durchzuführenden Wahlen sollen zeitgleich durchgeführt werden.

§ 2

Wahlberechtigung

(1) Aktives und passives Wahlrecht steht den Mitgliedern der Mitgliedergruppen

1. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. der Lehrbeauftragten,
 3. der Studierenden und
 4. des nichtwissenschaftlichen Dienstes
- zu.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Dekaninnen und Dekane haben aktives Wahlrecht als Mitglieder der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und Fachbereichskonventen sind die Mitglieder der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrbeauftragten sowie der Studierenden jeweils eindeutig einem Fachbereich zuzuordnen, in dem sie wahlberechtigt sind. Die Zuordnung richtet sich danach, in welchem Fachbereich sie überwiegend tätig sind. Erforderlichenfalls entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Zuordnung.

(4) Die Mitglieder der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes sind standortbezogen bei den Wahlen zu allen Fachbereichskonventen am jeweiligen Standort wahlberechtigt. Erforderlichenfalls entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Zuordnung zu einem Standort.

§ 3

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen werden in allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der perso-

nalisierten Verhältniswahl und unmittelbar gewählt. Bei den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Stimmen abgeben, wie Vertreterinnen oder Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe in das jeweilige Organ zu wählen sind.

(3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Angehörige an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden alle Angehörige ohne Wahl Mitglieder des jeweiligen Organs.

(4) Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Mitgliedergruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

§ 4

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Listen geben.

(3) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Danach wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die die Vorschlagsliste erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste enthält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr an Sitzen zustehen würden, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf der Liste als Ersatzmitglieder festgestellt.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Mitglieder dieser Organe können nicht Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sein.

Anl. 1

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Vorsitzender oder als Vorsitzendem sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Er beschließt mit Mehrheit. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule aus dem Kreis aller wahlberechtigten Mitglieder der in § 2 genannten Mitgliedergruppen bestellt. Die Bestellung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die neu zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen ihre Arbeit mit Beginn der neuen Amtsperiode aufnehmen können.

§ 6

Aufgaben der Wahlorgane

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung und den organisatorischen Ablauf der Wahl verantwortlich. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt den Termin für die Wahl. Auf die Anlage 2 zu dieser Wahlordnung wird verwiesen. Der Wahltag soll dabei auf einen Donnerstag fallen.

§ 7

Wahlbekanntmachung

(1) Der Termin für die Wahl soll spätestens am 45. Tag vor dem Wahltag bekannt gegeben werden. Wahltag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten

1. den Wahltag und den Wahlort unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmenabgabe,
2. den Hinweis auf das in den jeweiligen Wahlgruppen und Wahlbereichen anzuwendende Wahlsystem,
3. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
4. die Zahl der von jeder Mitgliedergruppe zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter; bei Wahlen in Wahlbereichen die Zahl der im Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied nur in einer Wahlgruppe und nur in einem Fachbereich bzw. Wahlbereich wahlberechtigt ist, ausgenommen ist hiervon die Mitglieder-

gruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes bei den Wahlen zu den Fachbereichskonventen, da hier eine Zuordnung gemäß § 2 Abs. 4 standortbezogen erfolgt,

8. die Aufforderung, spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen, wobei auf die erforderliche Form hinzuweisen ist,

9. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 14. Tag vor dem Wahltag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 7. Tag vor dem Wahltag Ersatzunterlagen beantragen kann.

§ 8

Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen, das nach Mitgliedergruppen und Fachbereichen bzw. für die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes nach Standorten gegliedert ist. Stichtag ist der Wahltag.

(2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:

1. laufende Nummer
2. Wahlbereich (nur soweit notwendig)
3. Mitgliedergruppe
4. Familienname
5. Vorname
6. Geburtsdatum
7. Dienstherr (nur bei der Mitgliedergruppe der Studierenden)
8. Vermerk für Stimmenabgabe
9. Bemerkungen

(3) Das Wählerverzeichnis wird, nachdem es von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorläufig abgeschlossen worden ist, vom 41. bis 7. Tag vor dem Wahltag in der Verwaltungsfachhochschule zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

(4) Jedes Mitglied der Hochschule kann bis zum 7. Tag vor dem Wahltag die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn es dieses für unrichtig oder unvollständig hält. Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(5) Das Wählerverzeichnis wird am 6. Tag vor dem Wahltag von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter endgültig abgeschlossen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zu den Hochschulgremien sind Listenvorschläge einzureichen. Jedes wahlberech-

Anl. 2

tigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und Fachbereichskonventen ist das Vorschlagsrecht von der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 3 abhängig. Der Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Mitgliedergruppe Sitze zustehen. Die oder der Vorschlagende hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen. Die Vorgesetzten müssen ihr Einverständnis durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären.

(2) In den Listenvorschlag sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber in einer Reihung aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied darf nicht mehrfach für die Wahl in das selbe Gremium kandidieren.

(4) Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben bezüglich der Bewerberinnen oder Bewerber enthalten:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum
4. Anschrift
5. Fachbereich bzw. Standort für die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes
6. Angabe der Mitgliedergruppe und des Gremiums, für das kandidiert wird

(5) In den Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(6) Wahlvorschläge sind bis zum 30. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Der Wahlausschuss entscheidet über Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und reicht beanstandete Wahlvorschläge bis zum 27. Tag vor der Wahl zurück. Bis zum 24. Tag vor dem Wahltag können beanstandete Wahlvorschläge berichtigt nachgereicht werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am 23. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 10

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlberechtigten erhalten

1. die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis (Wahlschein),
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag sowie
4. den Wahlbrief für die Briefwahl.

(2) Die Wahlunterlagen sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag an die Wahlberechtigten abzusenden bzw. zu übergeben. Erhält eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter keine oder un-

richtige Wahlunterlagen oder kommen diese abhanden, kann sie oder er vom 14. bis zum 7. Tag vor dem Wahltag Ersatzunterlagen beantragen.

§ 11

Wahlhandlung

Die Wahlberechtigten kennzeichnen den Stimmzettel, legen ihn in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag ist gemeinsam mit dem Wahlschein in den Wahlbrief zu legen und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verschlossen zuzuleiten.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle am Wahltag bis 14.00 Uhr zugegangen ist.

§ 12

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss gegebenenfalls unter Beteiligung von Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern unverzüglich nach der Wahl (Wahltag ab 14.00 Uhr) durch Auszählung der Stimmzettel ermittelt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Auszählung

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie gegebenenfalls weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Wahlurnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Wahlurne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. bereits ein Wahlbrief der selben Wählerin oder des selben Wählers vorliegt,
6. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

(4) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht als amtlich erkennbar sind,
2. keine Kandidatin oder keinen Kandidaten kennzeichnen,
3. mehr Stimmen enthalten als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene, für das selbe Gremium gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

(5) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.

Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

§ 14

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

(2) Der Wahlausschuss nimmt die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber, die Feststellung der Ersatzmitglieder vor und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

§ 15

Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber durch Aushang am Tag nach der Wahl bekannt. Die Bekanntgabe muss enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung sowie
4. Namen und Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber mit der Zahl der erreichten Stimmen.

(2) Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind durch den Wahlausschuss unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule bis zum 8. Tag nach der Wahl und damit bis zum 7. Tag nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Bewerberinnen oder Bewerber betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

(3) Soweit Einsprüche erhoben werden, entscheidet über diese ein von der Rektorin oder dem Rektor der Verwaltungsfachhochschule einzuberufender Wahlprüfungsausschuss. Diesem gehören drei wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, die weder Wahlbewerberin oder Wahlbewerber noch Mitglieder der Wahlgänge sind.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die eingelegten Einsprüche und stellt fest, ob Verstöße vorliegen, die sich auf die Sitzverteilung auswirken können. Sofern dies der Fall ist, kann der Wahlprüfungsausschuss die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklären und festlegen, in welchem Umfang sie zu wiederholen sind.

(5) Sofern keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben werden oder der Wahlprüfungsausschuss eingegangene Einsprüche als unbegründet zurückweist, gilt das vorläufige Wahlergebnis als endgültiges Wahlergebnis.

(6) Die Wahlunterlagen, mit Ausnahme der Wahl Niederschrift, können, sobald das endgültige Wahlergebnis feststeht, vernichtet werden.

§ 17

Ausscheiden von Mitgliedern und Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule nach § 2 Abs. 1 oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe, zu einem Fachbereich oder zu einem Wahlbereich, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat. Gleiches gilt für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes im Bereich der Fachbereichskonvente auch bei Änderung der Zuordnung zu einem Standort.

(2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied in der im Wahlergebnis festgestellten Reihenfolge nach.

(3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Für die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden gilt hiervon abweichend, dass das von den Studierenden unmittelbar gewählte Studierendenparlament aus seiner Mitte für die verbleibende Zeit der Wahlperiode Ersatzmitglieder in die jeweiligen Gremien berufen kann.

§ 18

Frauengleichstellungskommission

(1) Die Mitglieder der zur Vorbereitung der Wahl der Frauenbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin zu bildenden Frauengleichstellungskommission werden für die Dauer von drei Jahren im Rahmen der Hochschulwahlen gewählt.

(2) Wahlverfahren und Ablauf der Wahl richten sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Abweichend hiervon steht das aktive und passive Wahlrecht nur den Frauen der jeweiligen Mitgliedergruppe zu.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung der Wahlen an der Fachhochschule für Verwaltung, Polizei und Steuerwesen (Wahlordnung) vom 4. Januar 1978 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 113) außer Kraft.

Altenholz, 14. November 2003

**Verwaltungsfachhochschule
Der Vorsitzende des Senates**

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2003 S. 919

Anlage 1 zur Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule

Durch Wahl zu ermittelnde Mitglieder der Gremien

Gremien des Gremien der
 Ausbildungszentrums für Verwaltung Verwaltungsfachhochschule

Mitglieder der Gruppe	Fachbereichsräte			Senat	Fachbereichs- konvente (jeweils)	Frauen- gleichstellungs- kommission
	Allgem. Verw.	Polizei	Steuer- verw.			

Mitglieder der Gruppe

3	3	1
---	---	---

der Hochschullehrerinnen und -lehrer:

2	1	1
---	---	---

der Lehrbeauftragten:

1	1	1	2	2	1
---	---	---	---	---	---

der Studierenden:

1	1	1
---	---	---

des nichtwissenschaftlichen Dienstes:

Anlage 2 zur Wahlordnung der Verwaltungsfachhochschule

Wahlverfahren und Ablaufplan

Verfahrensschritte	WO	Kalendertag vor bzw. nach dem Wahltag	
Bestellung des Wahlausschusses und der Wahlleitung (durch Rektorin oder Rektor)	§ 5 III		
Wahlbekanntmachung	§ 7 I	spätestens am 45.	(Mo)
Erstellen eines Wählerverzeichnisses	§ 8 I	vom 45. bis 43.	(Mo – Mi)
vorläufiger Abschluss (durch Wahlleitung)	§ 8 II	am 42.	(Do)
Auslegen des Wählerverzeichnisses	§ 8 III	vom 41. bis 7.	(Fr / Do)
Einreichen von Wahlvorschlägen	§ 9 VI	bis 30.	(Di)
Prüfung der Wahlvorschläge	§ 9 VI	bis 27.	(Mi – Fr)
Nachreichen berechtigter Wahlvorschläge	§ 9 VI	bis 24.	(Mo)
Bekanntgabe d. zugelassenen Wahlvorschläge	§ 9 VI	am 23.	(Di)
Absenden / Aushändigen der Wahlunterlagen	§ 10 II	spätestens bis 21.	(Do)
Antrag auf Ersatzunterlagen	§ 10 II	vom 14. bis 7.	(Do / Do)
Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses	§ 8 IV	bis 7.	(Do)
Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses	§ 8 V	am 6.	(Fr)
Wahltag	§ 6 II	Stichtag	(Do)
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 15 I	am 1.	(Fr)
Einspruchsmöglichkeiten (bei Rektorin oder Rektor)	§ 16 I	bis 8.	(Fr)